

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Rechtsordnung Schachverband Baden-Württemberg e. V. (in der Fassung nach dem Verbandstag am tt.mm.jjjj)

### Inhaltsverzeichnis

I Allgemeine Bestimmungen.....	3
I-§ 1 Regelungsbereich.....	3
I-§ 2 Geltungsbereich.....	3
I-§ 3 Sprache.....	3
II Sanktionen.....	3
II-§ 1 Anwendungsbereich, Verjährung.....	3
II-§ 2 Sanktionsberechtigte, Zuständigkeit.....	3
II-§ 3 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb.....	4
III Sanktionsverfahren.....	5
III-§ 1 Sanktionsverfahren.....	5
III-§ 2 Verhängung von Sanktionen.....	6
III-§ 3 Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung.....	6
III-§ 4 Verfahren und rechtliches Gehör.....	6
III-§ 5 Veröffentlichung einer Sanktion.....	6
III-§ 6 Rechtsmittel.....	7
III-§ 7 Wirkung von Beschwerden.....	7
IV Spezielle Vorverfahren im Spielbetrieb.....	7
IV-§ 1 Instanzenweg im Allgemeinen Spielbetrieb.....	7
IV-§ 2 Instanzenweg bei Blitz- und Schnellschachturnieren/-mannschaftskämpfen.....	8
IV-§ 3 Instanzenweg für mehrtägige Turniere.....	8
V Ausschlussverfahren.....	8
V-§ 1 Ausschluss.....	8
V-§ 2 Verfahren und rechtliches Gehör im Ausschlussverfahren.....	8
V-§ 3 Rechtsmittel.....	9
V-§ 4 Berufung im Ausschlussverfahren.....	9
VI Verbandsgerichte.....	9
VI-§ 1 Schiedsgerichtsbarkeit.....	9
VI-§ 2 Bestellung und Besetzung der Verbandsgerichte.....	9
VI-§ 3 Unabhängigkeit.....	9
VI-§ 4 Ausschluss eines Mitglieds des Verbandsgerichts, Befangenheit.....	9
VI-§ 5 Ablehnung eines Mitglieds des Verbandsgerichts.....	10
VII Parteien.....	10
VII-§ 1 Vertretung.....	10
VII-§ 2 Beiladung.....	10
VIII Schiedsverfahren.....	11
VIII-§ 1 Schiedsverfahren.....	11
VIII-§ 2 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte.....	11
VIII-§ 3 Beschwerdefrist; Antragsfrist.....	11
VIII-§ 4 Antragsschrift.....	11
VIII-§ 5 Verfahren.....	11
VIII-§ 6 Besetzung der Verbandsgerichte im Einzelfall.....	11
VIII-§ 7 Beschleunigungsgrundsatz.....	12
VIII-§ 8 Form der Entscheidung.....	12

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

VIII-§ 9 Entscheidung.....	12
IX Kosten.....	12
IX-§ 1 Kostenentscheidung.....	12
X Aufhebung, Wiederaufnahme, Begnadigung.....	13
X-§ 1 Aufhebung.....	13
X-§ 2 Wiederaufnahme des Verfahrens.....	13
X-§ 3 Begnadigung.....	13
XI Sonstige Bestimmungen.....	13
XI-§ 1 Anwendung der allgemeinen Gesetze.....	13
XI-§ 2 Inkrafttreten.....	13

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

### I Allgemeine Bestimmungen

#### **I-§ 1 Regelungsbereich**

Die Rechtsordnung (RO) regelt die Sanktions- und Schiedsangelegenheiten im Schachverband Baden-Württemberg.

#### **I-§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Rechtsordnung findet Anwendung auf Streitigkeiten, welche die Satzung und die Rechtsgrundlagen des SVBW, die den Spielbetrieb und das Schiedsrichterwesen seiner Mitglieder betreffenden Ordnungen und die Durchführung des Schachspielbetriebs betreffen. Über Einsprüche, Anträge, Bestrafungen und über Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen bzw. der Spiel- und Turnierleiter entscheiden die Verbandsgerichte, sofern nicht nach der Satzung oder einer Ordnung eine Entscheidung durch andere Stellen vorgesehen ist.

(2) Die Ordnung gilt nicht für Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedsvereine und bei Turnieren, die Vereine und Veranstalter außerhalb des Spielbetriebs des BWSV durchführen.

(3) Die Teilnahme am Wettkampfbetrieb oder an Sportveranstaltungen nach den Wettkampfbestimmungen des SVBW ist nur zulässig, wenn die RO dabei zugleich anerkannt wird.

#### **I-§ 3 Sprache**

Alle Verfahren nach der RO werden in deutscher Schrift und Sprache geführt. Hält das Entscheidungsorgan in einem Verfahren nach dieser Rechtsordnung eine Übersetzung für erforderlich, kann es diese auf Kosten der Verfahrensbeteiligten anordnen. Übersetzer und Dolmetscher müssen ausreichend qualifiziert sein. Vorschläge der Verfahrensbeteiligten sind nicht bindend. In Eilfällen kann nach pflichtgemäßer Prüfung auch auf sprachkundige Anwesende zurückgegriffen werden. Die Hinzuziehung eines Übersetzers oder Dolmetschers ist im Protokoll oder Spielbericht mit Namen der Person zu vermerken.

### II Sanktionen

#### **II-§ 1 Anwendungsbereich, Verjährung**

(1) Sanktionsgründe gemäß Satzung §xx werden nach der RO verfolgt.

(2) Ein nach der RO zu sanktionierendes Verhalten kann nur innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntwerden verfolgt werden. Ist das Verhalten eine Straftat, gelten die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches (Verfolgungsverjährung) entsprechend. Während des Ermittlungsverfahrens ist ab der Bekanntmachung an den Betroffenen die Verjährung gehemmt. Die Hemmung endet, wenn das Verfahren mehr als 6 Monate nicht betrieben wird.

#### **II-§ 2 Sanktionsberechtigte, Zuständigkeit**

(1) Sanktionsberechtigte sind zuständig zur Verhängung von Sanktionen:

a) bei Verstößen gegen Bestimmungen der Sportordnung (Abschnitt Turniere):

- die Schiedsrichter für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) a) bis f),
- der zuständige Turnierleiter darüber hinaus für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) m) jedoch nur bis 1.000 €, die Anordnung von Wettkampfmodalitäten nach § 28 (2) g), die Aberkennung von Punkten nach h) und die zeitigen Sperren nach i) bis k),
- der Bereichsausschuss Turniere darüber hinaus für den Zwangsabstieg nach h)

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

- der Disziplinarausschuss für höhere Geldbußen und -strafen nach l) und sowie für außergewöhnlich hohe Strafen bei Cheating und Ergebnismanipulation nach l) und für Sperren auf Dauer nach i) und j),
- b) bei Anti-Doping Verstößen: der Disziplinarausschuss mit allen Sanktionen.
- c) bei Verstößen, die von Trainern im Rahmen ihrer Trainertätigkeit oder der Trainerausbildung begangen werden:
  - der Beauftragte für SafeSport für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) m) jedoch nur bis 1.000 € sowie die zeitigen Sanktionen nach o) und p)
  - der Disziplinarausschuss darüber hinaus für Sanktionen auf Dauer nach Satzung § 28 (2) o) und p) und höheren Geldbußen und -strafen nach m)
- d) bei Verstößen gegen Pflichten eines Schiedsrichters oder bei Verstößen gegen Sportordnung (Abschnitt Schiedsrichter):
  - der Ressortleiter Schiedsrichterwesen, für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) m) jedoch nur bis 1.000 € sowie die zeitigen Sanktionen nach o) und p)
  - der Disziplinarausschuss darüber hinaus für Sanktionen auf Dauer nach Satzung § 28 (2) o) und p) und höheren Geldbußen und -strafen nach m)
- e) bei Verstößen gegen die Regelungen des SafeSportabschnittes (VI) im Organisationsstatut:
  - der Beauftragte für SafeSport für Maßnahmen nach Satzung § 28 (2) e), f), m) jedoch nur bis 1.000 €, q) und r)
  - im Übrigen der Disziplinarausschuss
- f) im Übrigen das Präsidium mit allen Sanktionen.

(2) Strafen und Sanktionen können darüber hinaus von den Schiedsgerichten ausgesprochen werden.

(3) Die Verhängung von Sanktionen gegen Mitglieder des Präsidiums wegen Verstoßes gegen ihre Amtspflichten obliegt dem Präsidium ohne das betroffene Präsidiumsmitglied.

(4) Der Verband übernimmt in der Regel Spielsperren die von anderen Organisationen, wie beispielsweise dem Deutschen Schachbund, der FIDE, der ECU, der Schiedsgerichtsbarkeit des Schachbundesliga e.V. oder anderen Landesverbänden ausgesprochen worden sind. Die Anerkennung der Entscheidung darüber obliegt dem Präsidium.

(5) Die Entscheidung über Sanktionen trifft das Präsidium bzw. die zuständige Kommission oder der hierfür zuständige Amtsträger im Rahmen seiner Tätigkeit.

(6) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung (Abschnitt XIV der Sportordnung) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren kann vom Disziplinarausschuss auf den Deutschen Schachbund übertragen werden, insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden dann nach dem Anti-Doping-Regelwerk des Deutschen Schachbundes entschieden. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Schachbundes anzuerkennen und umzusetzen.

## II-§ 3 Ordnungsmaßnahmen im Spielbetrieb

(1) Für folgende Fälle können Sanktionen auch bei fahrlässiger Begehung verhängt werden:

a) Fehlende Spielberechtigung:

- Für das Spielen eines nicht oder noch nicht spielberechtigten, eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers oder, wenn dieser seine Spielberechtigung verloren oder sie unter Verstoß gegen die Sperrbestimmungen erschlichen hat: eine Sperre für den Spieler von bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall eine solche bis zu einem Jahr.
- Für das Spielenlassen eines solchen Spielers für den Verein

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

- Ein Spieler, der für einen zweiten Verein innerhalb des Deutschen Schachbundes e. V. (DSB) und dessen Untergliederungen mit aktiver Spielberechtigung in offiziellen Mannschaftskämpfen spielt, wird ab dem Zeitpunkt der Feststellung für den Bereich des SVBW für höchstens ein Jahr gesperrt.
- b) Nichtantreten einer Mannschaft zum Mannschaftskampf
- c) Für das Freilassen eines Brettes im Mannschaftskampf für jedes freigelassene Brett, dies gilt nicht, wenn es sich um die unterste Mannschaft eines Vereins handelt.
- d) Für das Verschieben von Wettkämpfen ohne Genehmigung des Turnierleiters
- e) Bei einem Rückzug einer Mannschaft nach dem 7.7. eines Jahres bzw. einem Rückzug während der Saison
- f) Sofern bei Mannschaftskämpfen die Einzelpaarungsergebnisse auf der Homepage des SVBW nicht zeitgerecht oder nicht zutreffend eingegeben werden
- g) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls
- h) Beim Einsatz eines erforderlichen, aber nicht ausreichend lizenzierten Schiedsrichters durch den ausrichtenden Verein
- i) Bei verspäteter Online-Eingabe der Rangliste
- j) Bei verspäteter oder unrichtiger Abgabe des Bestandserhebungsbogens für den Sportbund (auch mehrfach)
- k) Für das unentschuldigte Fehlen beim Bezirkstag
- l) Bei keinem oder falsch eingesetztem Schiedsrichter
- m) Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls
- n) verspätete Eingabe der Ergebnisse von Mannschaftskämpfen im Ergebnisdienst

(2) Die Geldbuße beträgt in der Regel 50 € bei Verstößen auf Bezirksebene, auf Verbandsebene 100 € zuzüglich der Kosten, die die Mannschaft durch den Verstoß erspart hat. Dazu gehören die Fahrtkosten und bei Entfernungen über 200 km zum Spielort auch die geschätzten Kosten der Übernachtung. Kommt Unsportlichkeit hinzu (verspätete Absage etc.) wird die Strafe verdoppelt. Kann durch den Verstoß Titel, Auf- und Abstieg in der Liga beeinflusst werden, soll sie darüber hinaus geschärft werden. Sperren kommen nur bei absichtlichen Verstößen in Betracht. Bei leichten oder unverschuldeten Verstößen kann die Buße reduziert, von ihr abgesehen oder ein Verweis erteilt werden.

(3) Stellt ein ausrichtender Verein zu Mannschaftskämpfen keinen ausreichend qualifizierten Schiedsrichter bereit und kommt es deshalb zu Streitigkeiten, kann für einen oder mehrere Wettkämpfe auf Kosten des Vereins ein vom Verband gestellter Schiedsrichter angeordnet werden.

(4) Bei grob unsportlichem Verhalten gegen Mannschaften oder einzelne Spieler im Zusammenhang mit dem Wettkampfbetrieb kann eine Sperre von bis zu 6 Monaten zusätzlich zu einer Geldbuße im Einzelfall verhängt werden.

(5) Bußgelder sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen von dem zuständigen Turnierleiter festzusetzen.

## **III Sanktionsverfahren**

### **III-§ 1 Sanktionsverfahren**

(1) Sanktionsverfahren sind Verfahren zur Verhängung einer Sanktion. Im Allgemeinen gelten die nachfolgenden Vorschriften, soweit für spezielle Vorverfahren in Abschnitt IV nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Gegenstand der Sanktionsverfahren ist der gesamte Lebenssachverhalt. Sanktionen können im Verfahren verschärft oder nach Anhörung der Betroffenen auch auf weitere Verfahrensbeteiligte ausgedehnt werden.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

### III-§ 2 Verhängung von Sanktionen

(1) Der für eine Sanktion Zuständige (Sanktionsberechtigter) prüft die Sachlage, sobald ihm ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Sanktion führen kann. Voraussetzung für die Verhängung einer Sanktion ist, dass ein Sanktionsgrund gemäß Satzung § 28 (1) vorliegt und dem Mitgliedsverein oder seinem Mitglied ein Schuldvorwurf zu machen ist.

(2) Ein Geschädigter kann beim Sanktionsberechtigten die Verhängung einer Sanktion gegen den Betroffenen beantragen. Ein entsprechender Antrag muss innerhalb eines Monats nach Begehung der Tat gestellt werden.

(3) Reicht nach Ansicht des Sanktionsberechtigten seine Ordnungsgewalt nach II § 2 zur Ahndung des Verstoßes nicht aus, gibt er das Sanktionsverfahren an das den Disziplinarausschuss ab. Hält der Disziplinarausschuss eine bereits verhängte Sanktion nicht für angemessen, kann es innerhalb von einem Monat nach der Entscheidung eines anderen Sanktionsberechtigten die Angelegenheit hinsichtlich des Sanktionsausspruches an sich ziehen und die verhängte Sanktion ändern, um eine einheitliche Handhabung im Verband zu sichern. Das gilt nicht, wenn der Vorgang beim Verbandsgericht anhängig ist oder vom Verbandsgericht in der Sache entschieden wurde.

### III-§ 3 Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung

(1) Bei der Ahndung von Verstößen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

(2) Sanktionen, die den Betroffenen beruflich oder in der Ausübung des Schachsports beeinträchtigen, bleiben schwerwiegenden Fällen vorbehalten.

### III-§ 4 Verfahren und rechtliches Gehör

(1) Vor der Verhängung von Sanktionen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Anhörungsfrist beträgt in der Regel eine Woche und kann in begründeten Fällen verlängert oder verkürzt werden.

(2) Die Entscheidung über Sanktionen erfolgt durch einen Bescheid, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung mitgeteilt wird. Der Bescheid muss außerdem eine Belehrung über zulässige Rechtsmittel und dessen Voraussetzungen enthalten. Erst mit Bekanntgabe einer vollständigen Entscheidung gemäß diesem Abschnitt läuft die Beschwerdefrist.

(3) Der Bescheid ist dem Betroffenen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann auch über den Verein des Betroffenen erfolgen, wenn dem Gründe des Persönlichkeitsschutzes nicht entgegenstehen. Vereitelt der Betroffene die Bekanntgabe oder ist seine Adresse oder eine sonstige Bekanntgabemöglichkeit nicht zu ermitteln, kann die Bekanntgabe in der Weise erfolgen, dass auf der Homepage des Verbandes der Name des Betroffenen und das Vorliegen eines Bescheides gegen ihn veröffentlicht wird. Dabei ist anzugeben, wie der Betroffene von der Entscheidung Kenntnis erlangen kann. Der Ordnungsbescheid gilt innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung als bekannt gemacht.

### III-§ 5 Veröffentlichung einer Sanktion

(1) Folgende rechtskräftig verhängte Sanktionen sind vom für die Entscheidung zuständigen Sanktionsberechtigten oder dem Verbandsgericht auf der Homepage des Verbandes unter Nennung des Betroffenen bekanntzugeben:

- a) Sperre einer Person,
- b) Sperre einer Mannschaft,
- c) Sperre eines Vereins,

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

d) zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes oder einer Tätigkeit im Bereich des SVBW,

e) zeitliche oder dauernde Aberkennung einer Lizenz.

Die Veröffentlichung kann unterbleiben, wenn das bei Abwägung die Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen außer Verhältnis zum Interesse der Öffentlichkeit an der Sache steht.

(2) Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen von Sanktionen anonymisiert.

### III-§ 6 Rechtsmittel

(1) Gegen Bescheide über eine Sanktion kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu richten, der sie an eventuell andere zuständige Stellen weiterleitet und Abhilfeentscheidungen einholt. Die Beschwerde setzt die Beschwerde des Betroffenen voraus. Der Geschädigte ist nicht beschwerdeberechtigt. Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist findet statt, wenn die unverschuldete Fristversäumung glaubhaft gemacht ist. Unkenntnis des Bescheides wegen Ortsabwesenheit ist bei Kenntnis des Verfahrens oder des Vorwurfs nicht unverschuldet.

(2) Für die Beschwerde gelten im Übrigen die Bestimmungen über das Schiedsverfahren (Abschnitt VIII).

### III-§ 7 Wirkung von Beschwerden

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, wenn nicht sofortige Vollziehung angeordnet wurde oder die Entscheidung durch den Turnierleiter vor Ort ergangen ist. Das zuständige Verbandsgericht der Beschwerde kann anordnen, den Vollzug der getroffenen Maßnahmen bis zu seiner Entscheidung auszusetzen.

(2) Der für die Sanktion Zuständige kann einer Beschwerde abhelfen, in diesem Fall wird das schon anhängige Beschwerdeverfahren eingestellt.

## IV Spezielle Vorverfahren im Spielbetrieb

### IV-§ 1 Instanzenweg im Allgemeinen Spielbetrieb

(1) Streitigkeiten, die sich bei Mannschafts- und Einzelwettbewerben ergeben, sind an Ort und Stelle vom Schiedsrichter zu entscheiden.

(2) Gegen diese Entscheidung kann bei der zuständigen Turnierleitung innerhalb von einer Woche, spätestens aber vor Beginn der nächsten Runde Einspruch eingelegt werden. Waren am Spieltag die Gründe für einen Einspruch nicht bekannt, so kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntwerden der Gründe bei der zuständigen Turnierleitung Einspruch erhoben werden.

(3) Der Turnierleiter entscheidet über den Einspruch und gibt die Entscheidung unverzüglich bekannt. Der beschwerdefähige Beschluss soll innerhalb einer Woche ergehen. Die Entscheidung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(4) Die Entscheidungen der Turnierleiter können gemäß III § 6 mit der Beschwerde angefochten werden, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch, wenn der Turnierleiter von Amts wegen eine Sanktion verhängt.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

### **IV-§ 2 Instanzenweg bei Blitz- und Schnellschachturnieren/-mannschaftskämpfen**

In diesen Wettbewerben sind Schiedsrichterentscheidungen unanfechtbar, es sei denn, es wurde vor Ort ein dreiköpfiges Turniergericht gewählt, das über Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen endgültig befindet.

### **IV-§ 3 Instanzenweg für mehrtägige Turniere**

Bei allen mehrtägigen Turnieren des SVBW soll ein dreiköpfiges Turniergericht mit Ersatzmitgliedern gebildet werden, das direkt und endgültig über alle Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen vor Ort entscheidet. Ein Mitglied des Turniergerichts soll eine Schiedsrichterlizenz haben. Einsprüche sind unverzüglich, auf jeden Fall aber vor Beginn der nächsten Runde einzulegen. Die Entscheidung kann mündlich bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen des Turniergerichts sind unanfechtbar.

## **V Ausschlussverfahren**

### **V-§ 1 Ausschluss**

(1) Ein Mitgliedsverein des SVBW kann aus dem SVBW bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und ein Verbleib im BWSV auch unter Abwägung der Interessen des Mitglieds das Interesse des Verbandes an einem geordneten Verbandsleben nicht überwiegt.

(2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied :

- a) die Bestimmungen der Satzung, Rechtsgrundlagen oder die Interessen und Grundsätze des SVBW grob verletzt und die Verbandsziele missachtet;
- b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Organe trotz Abmahnung nicht befolgt;
- c) einer unanfechtbaren Entscheidung eines Schiedsgerichts zuwiderhandelt;
- d) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SVBW trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist;
- e) ein unsportliches Verhalten oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt;
- f) sich verbandsschädigend innerhalb des SVBW oder in der Öffentlichkeit verhält.
- g) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im SVBW nicht mehr erfüllt.

(3) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen.

### **V-§ 2 Verfahren und rechtliches Gehör im Ausschlussverfahren**

(1) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern.

(2) Im Ausschlussverfahren ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben, ebenso die Anordnung des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte.

(3) Hat ein Mitglied keine vertretungsberechtigten Organe mehr oder ist eine Zustellung an das Mitglied aus anderen Gründen nicht möglich, kann die Bekanntmachung des Ausschlusses auch durch Einrückung in das Bekanntmachungsorgan des Verbandes erfolgen. Sie gilt einen Monat nach Veröffentlichung als bekannt gemacht.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

### V-§ 3 Rechtsmittel

Das Mitglied kann den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums beim Verbandsgericht anfechten. Für die Anfechtungsklage gelten die Bestimmungen für Schiedsverfahren entsprechend.

### V-§ 4 Berufung im Ausschlussverfahren

(1) Bei Entscheidungen zum Ausschluss von Mitgliedern ist gegen die Entscheidung des Verbandsgericht die Berufung zum nächsten Verbandstag möglich. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses des Verbandsgerichts beim Präsidium in Textform eingelegt werden. Ab dem Zeitpunkt des Beschlusses ruhen die Mitgliedsrechte. Der Verbandstag entscheidet abschließend.

(2) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft im Verband als beendet gilt.

## VI Verbandsgerichte

### VI-§ 1 Schiedsgerichtsbarkeit

(1) Die Schiedsgerichtsbarkeit im SVBW wird durch das Verbandsgericht ausgeübt. Bei hoher Belastung des Verbandsgerichts können vom Erweiterten Präsidium mehrere Kammern in bis zu zwei Instanzen eingerichtet werden, Die Zuständigkeit ist in einer Geschäftsverteilung abstrakt eindeutig zu regeln, die das Erweiterte Präsidium beschließt.

(2) Die staatlichen Gerichte können erst nach Ausschöpfung des Rechtsweges innerhalb des Verbandes angerufen werden. Die abschließende Entscheidung des Verbandsgerichtes unterliegt der Überprüfung durch staatliche Gerichte als Schiedsgerichtsentscheidung nur in den Grenzen des § 1059 ZPO.

### VI-§ 2 Bestellung und Besetzung der Verbandsgerichte

(1) Der Verbandstag wählt nach Maßgabe der Satzung die Mitglieder (Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Beisitzer, Ersatzmitglieder) der Verbandsgerichte; bei Vakanzen ist eine Berufung durch das Präsidium bis zum nächsten Verbandstag möglich. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern, deren Reihenfolge durch Wahl festgelegt wird.~~gt-ist.~~

(2) Zu Mitgliedern der Verbandsgerichte sollen nur Personen gewählt werden, die regelkundig sind. Der Vorsitzende oder einer der Beisitzer muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Zu Mitgliedern der Verbandsgerichte sollen möglichst nicht Personen bestellt werden, die in einer ausführenden Funktionen tätig sind, das sind insbesondere die Mitglieder des Erweiterten Präsidiums, der Bezirksvorstände oder des Jugendvorstandes. Mitglieder des Präsidiums dürfen dem Verbandsgericht nicht angehören.

### VI-§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Verbandsgerichte sind unabhängig und keiner Weisung unterworfen.

### VI-§ 4 Ausschluss eines Mitglieds des Verbandsgerichts, Befangenheit

(1) Ein Mitglied des Verbandsgerichts ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen,

a) wenn sein eigener Verein an dem Schiedsfall beteiligt ist oder unmittelbar daraus Nutzen ziehen oder Schaden erleiden kann,

b) die Sache ihn selbst oder nahe Familienangehörige betrifft

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

- c) in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat oder
- d) wenn sonst ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(2) Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter befangen oder aus anderem Grund verhindert, führt der an Jahren älteste Beisitzer das Verfahren. Sind danach keine Beisitzer in ausreichender Zahl mehr vorhanden, entscheiden die Verbliebenen. Sind keine Richter im Verbandsgericht vorhanden, die über den Fall entscheiden können, bestimmt das Präsidium drei Richter für den Fall, die von der Sache nicht betroffen sind.

### **VI-§ 5 Ablehnung eines Mitglieds des Verbandsgerichts**

(1) Wird eine Person wegen Befangenheit von einem der Beteiligten abgelehnt oder hält sie sich für befangen, entscheiden die verbliebenen Mitglieder des Verbandsgerichts über die Begründetheit der Ablehnung bzw. der Selbstablehnung. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Mitglied des Verbandsgerichts zu rechtfertigen.

(3) Ein Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn er unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis des Ablehnungsgrundes gestellt wird.

## **VII Parteien**

### **VII-§ 1 Vertretung**

(1) Jede Partei hat das Recht, sich im Schiedsverfahren auf eigene Kosten durch einen in der Europäischen Union zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen bei deutschen Gerichten zugelassenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

(2) Der Bevollmächtigte hat dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Schiedsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen. Der gesamte Schriftverkehr ist über den Bevollmächtigten zu führen.

(4) Minderjährige werden durch ihre gesetzliche Vertretung vertreten.

### **VII-§ 2 Beiladung**

(1) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts kann von Amts wegen oder auf Antrag Dritte beiladen, wenn deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung des Schiedsgerichts berührt werden können. Die Beiladung ist notwendig, wenn die Entscheidung für mehrere Betroffene nur einheitlich ergehen kann.

(2) Der Beigeladene kann neben den Anträgen eines Beteiligten selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend machen und alle Verfahrenshandlungen wirksam vornehmen. Abweichende Sachanträge kann er nur stellen, wenn eine notwendige Beiladung vorliegt.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

### VIII Schiedsverfahren

#### **VIII-§ 1 Schiedsverfahren**

Für das Schiedsverfahren ist das Verbandsgericht zuständig.

#### **VIII-§ 2 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte**

(1) Das Verbandsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Verbandes und die Mitglieder des Verbandes berechtigt. Bei Mannschaftskämpfen ist dies nur ein beteiligter Verein, bei Einzelwettbewerben jeder Spieler, bei sonstigen Streitigkeiten die davon Betroffenen.

(2) Die Anrufung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen geschützten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

(3) Anträge sind an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu richten.

#### **VIII-§ 3 Beschwerdefrist; Antragsfrist**

(1) Die Frist bei Beschwerden beträgt zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung.

(2) Ansonsten müssen Anträge spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem zu Grunde liegenden Ereignis erhoben werden.

(3) Anträge und Beschwerden sind unzulässig, wenn nicht innerhalb der Antragsfrist auch die Verfahrensgebühr in Höhe von 200 € eingezahlt wird und auf dem Konto des Verbandes eingeht. Darauf ist in der Rechtsmittelbelehrung hinzuweisen.

(4) Ist ein Antrag unzulässig, kann er vom Vorsitzenden allein ohne Hinzuziehung der Beisitzer verworfen werden.

#### **VIII-§ 4 Antragsschrift**

Anträge an das Verbandsgericht können schriftlich oder in Textform per E-Mail übermittelt werden. Sie sollen einen bestimmten Antrag enthalten.

#### **VIII-§ 5 Verfahren**

(1) Der Vorsitzende gestaltet das Verfahren zur Vorbereitung der Entscheidung der Kammer nach billigem Ermessen. Er gibt den Beteiligten ausreichend Gelegenheit, sich zur Sache und zu den entscheidungserheblichen Gesichtspunkten zu erklären und wirkt auf eine sachgerechte Antragstellung hin. Haben die Parteien einen Gesichtspunkt erkennbar übersehen, weist er sie darauf hin.

(2) Der Vorsitzende beruft die Kammer ein und lädt zu einer eventuellen mündlichen Verhandlung. Er bereitet die Entscheidung vor. Die Kammer entscheidet und klärt den Sachverhalt auf, soweit das für ihre Entscheidung erforderlich ist. Die Entscheidung ergeht in der Regel im schriftlichen Verfahren. Die Kammer kann auch im Ganzen oder durch ein beauftragtes Mitglied mündlich mit den Beteiligten verhandeln und Zeugen vernehmen. Sie holt erforderliche Auskünfte ein. Alle Organe des BWSV sind verpflichtet, dem Verbandsgericht auf Anforderung Akten oder Schriftstücke, sowie vorhandene Beweismittel zur Verfügung zu stellen, sowie Auskünfte zu erteilen.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

### VIII-§ 6 Besetzung der Verbandsgerichte im Einzelfall

- (1) Die Verbandsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende kann mit Einwilligung der Parteien als Einzelrichter entscheiden.

### VIII-§ 7 Beschleunigungsgrundsatz

Jedes Schiedsverfahren soll vom Verbandsgericht innerhalb eines Monats entschieden werden.

### VIII-§ 8 Form der Entscheidung

Das Verbandsgericht entscheiden durch Beschluss. In Eilfällen kann der Vorsitzende oder die Kammer durch einstweilige Anordnung vorläufige Regelungen treffen.

### VIII-§ 9 Entscheidung

- (1) Unterzeichnete Beschlüsse sind ist zu den Akten zu nehmen.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts gibt Entscheidung den Beteiligten bekannt.
- (3) Jeder Entscheidung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Sofern die Entscheidung nicht angefochten werden kann, genügt die Übersendung
- (4) Eine Abschrift der Entscheidung erhalten:
  - die Geschäftsstelle,
  - die mit dem Fall zuvor befassten Organe,
  - der Präsident des SVBW und
  - der Bezirksleiter, in dessen Bezirk der Streit oder die Disziplinarmaßnahme einzuordnen ist.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts entscheidet, was im Interesse einer einheitlichen Rechtsprechung aus den Entscheidungen im amtlichen Teil des amtlichen Organs des SVBW anonymisiert veröffentlicht wird und welche Entscheidungen den übrigen Verbandsgerichten zugesandt werden.
- (6) Ist gegen einen Beschluss die Beschwerde oder Berufung zulässig und wird sie nicht eingelegt, ist die Entscheidung zwei Wochen nach Verkündung, sonst zwei Wochen nach Zustellung rechtskräftig.

## **IX Kosten**

### IX-§ 1 Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten des Verfahrens hat der unterliegende Teil bzw. der bestrafte Teil zu tragen. Hat ein Rechtsmittel Erfolg, wird die Verfahrensgebühr zurückerstattet. Die Verfahrensgebühr kann ganz oder teilweise zurückerstattet werden, wenn das Rechtsmittel vor der Entscheidung des Schiedsgerichts zurückgenommen wird oder sich der Rechtsstreit in anderer Weise erledigt. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Vorsitzenden des Verbandsgerichts, im Vertretungsfalle bei dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Außergerichtliche Kosten sind in der Regel nicht zu erstatten.
- (3) Haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt, entscheidet das Verbandsgericht über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

# Schachverband Baden-Württemberg e.V.

## Die Rechtsordnung

(4) Die Kosten und Geldbußen sind innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der Entscheidung an die zuständige Kasse zu bezahlen.

## **X Aufhebung, Wiederaufnahme, Begnadigung**

### **X-§ 1 Aufhebung**

Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse nach Abschluss des Verfahrens jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Verbandstag oder das Erweiterte Präsidium mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des jeweiligen Gremiums nur vorläufig wirksam.

### **X-§ 2 Wiederaufnahme des Verfahrens**

(1) Dem Verbandsgericht ist es untersagt, ohne Wiederaufnahme und Durchführung dieses Verfahrens von ihm erlassene Endentscheidungen aufzuheben oder abzuändern.

(2) Eine Wiederaufnahme setzt voraus, dass

- a) neue, bisher unbekannte, entscheidungserhebliche Tatsachen vorgebracht werden, die im Erstverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, und
- b) der Antragsteller die Tatsachen nicht früher, d.h. während des Erstverfahrens, hätte vorbringen können, aber nicht vorgebracht hat.

(3) Für das Wiederaufnahmeverfahren gelten die Regelungen des Schiedsverfahrens entsprechend.

(4) Ein Wiederaufnahmeverfahren ist nicht mehr zulässig, wenn es darauf abzielt, Wettkampfergebnisse abzuändern, wenn die Spielrunde unter Einbeziehung von Qualifikationsspielen länger als 3 Monate beendet ist; oder in anderen Fällen, wenn die Entscheidung länger als ein Jahr zurückliegt, sofern sich nicht der Antragsteller gegen eine Bestrafung zur Wehr setzt; im letzteren Falle beträgt die Ausschlussfrist 5 Jahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn nicht die Entscheidung Verbandsgerichts sondern einer Vorinstanz (z. B. Turnierleiter, ...) nachträglich abgeändert werden soll.

### **X-§ 3 Begnadigung**

Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus. Gnadengesuche sind nur zulässig, soweit ein Schiedsgericht oder ein Turnierleiter auf eine Strafe erkannt haben. Zu dem Gesuch, das beim Präsidenten oder beim Bezirksleiter einzureichen ist, wird das Schiedsgericht oder der Turnierleiter gehört, das/der die letzte Entscheidung getroffen hat. Über das Gnadengesuch entscheidet der Präsident nach Anhörung des Präsidiums.

## **XI Sonstige Bestimmungen**

### **XI-§ 1 Anwendung der allgemeinen Gesetze**

(1) Soweit in der Rechtsordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der ZPO für das Schiedsgerichtsverfahren entsprechend.

(2) Ein Verfahren kann nur unter den in den allgemeinen Gesetzen aufgestellten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden.

# **Schachverband Baden-Württemberg e.V.**

## Die Rechtsordnung

### **XI-§ 2 Inkrafttreten**

(1) Diese Rechtsordnung tritt nach seiner Verabschiedung durch den Verbandstag mit Bekanntmachung in Kraft.